

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	18.12.2010	AB LK Mansfeld-Südharz 11/10

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von vorgeklärtem Schmutzwasser durch „Bürgermeister-„ und Mischwasserkanäle im Ortsteil Sandersleben der Stadt Arnstein

-Abwasserbeseitigungsabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und der Verbandssatzung vom 16.09.2004, in der Fassung der 5. Änderung vom 27.05.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung betreibt in der Stadt Arnstein, OT Sandersleben zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- (a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- (b) zur Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA) einschließlich öffentlicher Abflussleitungen zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers
- (c) zur Entsorgung von abflusslosen Gruben

als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 18.09.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.07.2010.

(2) Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Abflussleitungen zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers.

Abschnitt II

Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abflussleitungen zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung erhoben.
- (3) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen gemäß Abs. 4 Satz 3 geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 4 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte den Bestimmungen des Deutschen Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und aller 6 Jahre wechseln lassen muss. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen gemäß Abs. 4 Satz 3 zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Wasserzähler, die vor Inkrafttreten dieser 1. Änderungssatzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes innerhalb von einem Monat beim AZV einzureichen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich (Ausschlussfrist). Sie sind durch fest installierte, den Bestimmungen des Deutschen Eichgesetzes entsprechende Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und aller 6 Jahre eichen lassen muss. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 4 lit. c) zu erbringen, soweit technisch möglich.
- (9) Eine Absetzung von Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimm-, Badebecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet wurden, erfolgt grundsätzlich nicht. Dieses Wasser wurde durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert und ist als Abwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (10) Eine Absetzung des im Rahmen der dezentralen Entsorgung entsorgten Fäkalschlammes ist nicht statthaft.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt:

Nenndurchfluss

monatliche Grundgebühr

Qn2,5	4,84 €
Qn6	11,62 €
Qn10	19,36 €
Qn15	29,04 €
Qn40	77,44 €.

(2) Die Mengengebühr beträgt 1,25 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

(3) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

(4) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

(5) Für Zusatzzähler gemäß § 3 Abs. 6 und Absetzzähler gemäß § 3 Abs. 7 wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 lit. b. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abflussleitungen zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, wenn der öffentlichen Abflussleitung zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr erlischt, sobald die bauliche Trennung des Grundstücksanschlusses von der öffentlichen Abflussleitung zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers erfolgt.

§ 7 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

(3) Erfolgt aus technischen Gründen eine Ablesung nicht am 31.12., so gilt als Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen. Die Gebührenschild entsteht dann zum Zeitpunkt der Ablesung.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwassergebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 15. des Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der Grundlage des Abs. 3, so gilt als Berechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festsetzung.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf des Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Abwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.

(6) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden im Bescheid festgelegt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(7) Erfolgt während eines Erhebungszeitraumes durch Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze, wird die Abwassermenge des Erhebungszeitraumes durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt und ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung die neuen Gebührensätze auf die anteiligen Tage des Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen des Anspruches aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 – 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 – 232 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Der AZV bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Maß zu helfen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 4 die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Abwasserbehandlungsanlagen,

Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige die unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.

(2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (Trinkwasserversorgung) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG – LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 4 lit. b) die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der AZV bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen bzw. deren Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigen oder
5. in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft.

Hettstedt, den 01.12.2010

Andreas Krieg
Verbandsgeschäftsführer